Wien Donnerstag den 20. Mai 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 20.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Marktstandgelder (als Platz-Bestand-Zins) können auch vom privaten Besitzer des Marktplatzes bezogen werden. Marktgebühren können nur von der Gemeinde und zwar auch ohne Rücksicht darauf, ob der Markt auf einem öffentlichen Platze oder auf privatem Grund und Boden abgehalten wird, eingehoben werden.

Der Bevollmächtigte und Rechtsconfulent des Fürsten L., Besitzers der Domäne H., hat als Vertreter der Lorettocapelle in H. bei dem Bezirksgerichte Pf. gegen dem Bürgermeister von H. folgende Besitzstörungsklage angestrengt: Seit dem Jahre 1867 habe die fürstlich L . . . sche Patronatsverwaltung für die Lorettocapelle in H. an den Festtagen Mariä Heimsuchung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt und Mariä Namen durch den Meßner Standgelder von jedem der an diesen Wallfahrtstagen zunächst der Lorettocapelle, dann weiter an der Schloßmauer und zu beiden Seiten der Straße, in Buden, Körben, Wägen u. s. w. Feilschaften ausbietenden fremden Verkäufer eingehoben, welche Beträge als Einkommen der Lorettocapelle verrechnet erscheinen. An Mariä Geburt, 8. September 1872 habe der Bürgermeister von H. die Einhebung dieser Gelder dadurch gestört, daß er anordnete, es seien künftighin diese Standgelder für die Gemeinde durch den Standgeldpächter einzuheben und nicht mehr dem Meßner zu zahlen, in Folge dessen auch die Mehrzahl der Verkäufer die Entrichtung der Standgelder an den Meßner verweigerte. Das Klagbegehren ging nun dahin, das Gericht wolle nach der kais. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12 verfahren und erkennen, es werde die Lorettocapelle in H. in der unbeanständeten Einhebung der Standgelder an den 4 Marienfesten geschützt und dem Bürgermeister von H. jede Störung dieser Einhebung bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 fl. auf jeden Uebertretungsfall untersagt.

Auf Grund der stattgehabten summarischen Verhandlung wurde mit Bescheid vom 9. October 1872, Z. 2410 die Klage im Sinne des § 5 der kais. Verordnung vom 27. October 1849 dem Kläger lediglich zurückgestellt, da von dem Geklagten eingewendet wurde, daß der Streitgegenstand nicht auf den Rechtsweg, sondern vor die politische Behörde gehöre und diese Einwendung vom Kläger nicht widersprochen, daher stillschweigend zugestanden wurde und da überdies im Laufe der Verhandlung sich herausstellte, daß der Geklagte als Bürgermeister in Vertretung und über Beschluß und Auftrag der ganzen Gemeindevertretung, somit als politisches Organ vorgegangen ist, weßhalb die Beschwerde gegen sein Vorgehen an die competente politische Behörde hätte gerichtet sein müssen.

Ueber den gegen diesen Bescheid eingebrachten Recurs des Domänenbesitzers erkannte das böhmische Oberlandesgericht unterm 4. November 1872, es werde der angefochtene Bescheid behoben und dem Bezirksgerichte aufgetragen, die Verhandlung über die Besitzstörungsklage fortzusetzen und zu beendigen und darüber die Entscheidung zu fällen, — „denn die Anführung des Geklagten, daß der Streitgegenstand nicht auf den Rechtsweg gehöre, ist kein Factum, sondern eine individuelle Anschauung, die nicht unter den § 11 A. G. O. subsumirt werden kann, wo daher das Nichtwidersprechen die in diesem Paragraph ausgedrückten Folgen nicht nach sich zieht. Es ist aber auch die weitere Ansicht des Bezirksgerichtes, daß, weil der Bürgermeister in Vertretung der Gemeinde gehandelt hat, die Sache vor die politische Behörde gehöre, ungegründet; denn, wenn der Bürgermeister in Vertretung und über Auftrag der Gemeindevertretung gehandelt, so hat er im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde und zwar, da es sich hier um die Frage der Einhebung der Standgelder handelt, mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde H. gehandelt, wo also die Gemeinde H., was den Besitz dieser Gerechtsame anbelangt, gleich jeder anderen physischen oder moralischen Person den bestehenden Gesetzen und den Gerichten unterliegt, § 337 a. b. G. B."

Das Bezirksgericht hat nun das summarische Verfahren durchgeführt und mit Erkenntniß vom 1. Februar 1873 erkannt: Die Lorettocapelle in H. sei im factischen Besitze des Rechtes an den Festtagen Mariä Heimsuchung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt und Mariä Namen von jedem der zunächst der Lorettocapelle, dann weiter an der Schloßmauer und zu beiden Seiten der Straße Waaren feilbietenden fremden Verkäufer Standgelder einzuheben, sie sei im Besitze dieses Rechtes durch den Geklagten Wenzel W. als Bürgermeister und in Vertretung der Stadtgemeinde H. gestört worden, diese Stadtgemeinde habe sich jeder weiteren Störung bei Vermeidung einer Geldstrafe von 25 fl. für jeden Fall zu enthalten und sei überhaupt schuldig an die Patronatsverwaltung der Lorettocapelle die auf 21 fl. 56 kr. gemäßigten Streitkosten zu bezahlen.

Der Bürgermeister von H. recurrirte an das böhmische Ober

landesgericht, welches mit Erkenntniß vom 4. März 1873 den Recurs zurückgewiesen hat. In den Entscheidungsgründen heißt es, daß es im Besitzstörungsprocesse nur auf die Erörterung und den Beweis der Thatsache des letzten factischen Besitzstandes und der erfolgten Störung ankomme; im vorliegenden Falle bleibe daher die Rechtsfrage, wem das Recht der Einhebung der Standgelder und der Bezug derselben zustehe, außer aller Eröterung und es komme nur darauf an, wer sich bis 8. September 1872 in dem factischen Verhältnisse der Einhebung der in Rede stehenden Standgelder befand und ob dieses factische Verhältniß und durch wen gestört worden ist u. s. w. Weiter heißt es: „Die Ansicht des Recurrenten, daß dieser Gegenstand zur Austragung vor die politischen Behörden gehöre, ist ungegründet; denn die Besitzstörungsstreitigkeiten gehören, wenn nicht das Gesetz selbst eine Ausnahme macht, was hier nicht der Fall ist, vor die Gerichtsbehörden. Wenn schließlich hervorgehoben wird, daß, weil der Lorettocapelle das Recht zustand, Standgelder einzuheben, sie dies auch ferner thun könne, so kann hierauf kein Bedacht genommen werden, da hierüber nicht verhandelt worden ist."

Der Bürgermeister in H. ergriff nun den außerordentlichen Revisionsrecurs, welchen der oberste Gerichtshof mit Erlaß vom 29. April 1873 zurückzuweisen fand; „denn was zunächst die Beschwerde betrifft, daß der Streitgegenstand gar nicht vor die Gerichte gehöre, sondern die vom Gemeindevorstande in seinem Wirkungskreise getroffene Verfügung nur im Wege der Beschwerde bei der vorgesetzten Administrativbehörde angefochten werden kann, so ist die Competenzfrage bereits rechtskräftig entschieden, indem das Bezirksgericht Pf. aus dem eben geltend gemachten Grunde seine Incompetenz ausgesprochen, das Oberlandesgericht aber den erstrichterlichen Bescheid behoben und unter Anerkennung der gerichtlichen Competenz die Fortsetzung der Verhandlung angeordnet, der Geklagte aber sich dieser Entscheidung gefügt und dieselbe in Rechtskraft erwachsen lassen hat, daher selbst in dem Falle, wenn wirklich hier die gerichtliche Competenz ausgeschlossen wäre, gemäß § 48 J. N. die Behebung der civilgerichtlichen Verhandlung und die Verweisung der Sache vor die Administrativbehörde nur auf Antrag der zur Anfechtung berechtigten Behörde erfolgen könnte u. s. w."

Der Bürgermeister von H. wendete sich hierauf an die Bezirkshauptmannschaft in T: Das fürstlich L . . . 'sche Patronatsamt in H. habe seit etwa 1867 durch den Meßner für die Lorettocapelle an den Marientagen von den Verkäufern Standgelder eingehoben; um geregelte Verhältnisse einzuführen, habe die Stadtvertretung von H. eine Marktordnung beschlossen, welche auch die Genehmigung der Statthalterei erhielt, und auf Grund des § 14 dieser Marktordnung habe der Gemeindeausschuß im Jahre 1867 eine besondere Kundmachung zur Regulirung des Verkaufes von Feilschaften außer der Markttage erlassen, worin auch die Standgelder bei der H . . . er Lorettocapelle erscheinen. Diese Kundmachung, welche im Einverständnisse mit dem Bevollmächtigten des Fürsten L. erlassen worden, wurde durch längere Zeit nicht gehandhabt. Erst im Jahre 1872 sei der Bürgermeister im Interesse der Stadteinkünfte und weil der Pächter der Marktstandgelder sich weigerte, den vollen Pachtzins zu zahlen, wegen des Bezuges der Standgelder nächst der Lorettocapelle mit der fürstlichen Central-Verwaltung in Verhandlung getreten. Am 8. September 1872 habe der Bürgermeister durch den Pächter unter Assistenz des städtischen Polizeimannes die Standgelder auch bei der Lorettocapelle einheben lassen, jedoch nur theilweise mit Erfolg und in Folge dessen wurde die Besitzstörungsklage anhängig gemacht. Auf Grund der gerichtlichen Erkenntnisse und von der Ueberzeugung geleitet, das die Entscheidung der fraglichen Angelegenheit nach §§ 68 und 69 der Gewerbeordnung sowie nach § 28 der Gemeindeordnung lediglich vor die administrativen Behörden gehöre, stellte das Bürgermeisteramt die Bitte, die Bezirkshauptmannschaft möge die Behebung des bezirksgerichtlichen Erkentnisses entweder selbst veranlassen oder bei der Statthalterei erwirken; ferners möge sie der fürstlichen Patronatsverwaltung die Einhebung von Standgeldern an den Marientagen bei der Lorettocapelle als gesetzwidrig untersagen und der Stadtgemeinde H. im Sinne der Kundmachung vom 1. März 1867 gestatten.

Die Bezirkshauptmannschaft forderte sofort die Patronats-Verwaltung in H. auf, den Rechtstitel zur Einhebung der fraglichen Standgelder nachzuweisen, worauf das fürstl. L . . . sche Patronatsamt erwiederte, daß der an die Lorettocapelle anstoßende, gegen die Straße zu gelegenen Platz Parc. Nr. 2468 per 500 □ Klftr. dem Fürsten L. zugeschrieben sei, derselbe habe auch für diese Parcelle seit jeher die Steuer gezahlt, alle Besitzrechte hierauf ausgeübt und dem Patronatsamte die Einhebung der Standgelder für die Lorettocapelle bewilligt, welches R cht auch bis 1872 ungestört ausgeübt wurde. Da der Eigenthümer einer Grundfläche berechtigt ist, für die Benützung derselben eine Entschädigung zu verlangen, welches Recht er auch an einen Dritten abtreten kann, so bilde eben diese Bewilligung des Fürsten für das Patronatsamt den Titel der Berechtigung.

Die Bezirkshauptmannschaft hat, nachdem sie vom Steueramte die Auskunft erhielt, daß die Parcelle Nr. 2468 per 500 □ Klftr. bei der Lorettocapelle in H. derzeit noch zum Besitzstande der Domäne H. gehört und von derselben versteuert werde, während das Bürgermeisteramt berichtete, daß der angeblich freie Raum bei der Lorettocapelle nicht mehr besteht, da knapp an der Einfriedungsmauer des fürstl. Schlosses zu beiden Seiten Straßen bestehen, mit Erlaß vom 23. Juli 1874 erkannt:

„Die Verwaltung der St. Lorettocapelle ist zur Einhebung von Marktstandgeldern nicht berechtigt, weil nach der Gew. Ord. vom Jahre 1859 und insbesondere nach den §§ 69 und 70 die Auflegung von Abgaben an Marktbesucher als Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften nur den Gemeinden u. z. auf Grund einer geregelten Marktordnung gestattet ist. Dagegen kann der Stadtgemeinde H. das Recht nicht zugestanden werden, in der Umgebung der Lorettocapelle und insbesondere auf dem der Straße zu gelegenen Raume, welcher mit dem Parcellen-Nr. 2468 bezeichnet ist und zum Besitzstande der Domäne H. gehört oder sonst auf Dominicalgrund Marktstandgelder einzuheben, weil nach der Marktordnung vom Jahre 1867 das Feilbieten der Waaren und Feilschaften ausdrücklich nur auf den öffentlichen Plätzen und Gässen gestattet ist und die Stadtgemeinde H. demnach nur von den dort aufgestellten Geschäftsleuten und Verkäufern Marktgebühren, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum oder den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden, einheben kann."

Gegen diese Entscheidung recurrirten beide Parteien.

Die fürstlich L.'sche Centralverwaltung in H. machte geltend, daß kein Gesetz bestehe, welches den Privaten untersagt, für die Benützung ihres Grundes eine Entschädigung oder Vergütung zu verlangen. Wenn Fürst L. die Parcelle Nr. 2468 an der Lorettocapelle an einigen Marientagen den Marktfieranten zur Aufstellung von Buden u. s. w. überläßt, so ist dies nur ein Ausfluß seines Eigenthumsrechtes, ebenso wie das Verlangen einer Vergütung hiefür. Es sei dies ein Privatübereinkommen, auf welches die Gewerbeordnung keine Anwendung findet. Recurrent begehrte die Behebung der Entscheidung in dem angefochtenen Punkte und die Zuerkennung des Rechtes der Einhebung einer Entschädigung zu Handen der Lorettocapelle.

Das Bürgermeisteramt in H. beschwerte sich, daß der Gemeinde das Recht abgesprochen wurde, auf dem der Domäne gehörigen Grunde nächst der Lorettocapelle Marktstandgelder einzuheben. Die Gewerbe-Ordnung unterscheide da nicht zwischen Privat- und Gemeindeeigenthum; dieselbe spreche bloß von Marktplätzen. Uebrigens sei auf Grund der Marktordnung von der Gemeinde-Vertretung die Kundmachung ddo. 1. März 1867 erlassen worden, welche aber von der Domänen-Verwaltung nicht angefochten, sondern sogar mitgefertigt wurde. Diese rechtskräftige Kundmachung verfügt aber die Einhebung der Standgelder bei der Lorettocapelle an den Marientagen. Das Petit lautete, es möge der Stadtgemeinde die Erhebung der Marktgebühren bei der Lorettocapelle bewilligt werden.

Die Statthalterei hat die recurrirte Entscheidung aus deren Motiven mit dem Beifügen bestätigt, „daß es übrigens der fürstlich L.'schen Capellenverwaltung unbenommen bleibt, den in Rede stehenden Platz an Marktfieranten zur Benützung gegen einen Zins in Bestand zu geben."

Gegen diese Entscheidung recurrirte die Stadtgemeinde H.; sie beschwerte sich zunächst gegen die der Domäne gestattete Einhebung von Standgeldern in Form eines Zinses für die Gestattung der Auf-

stellung von Marktbuden auf dem Platze vor der Lorettocapelle. Die Frage des Eigenthumes der in Rede stehenden Gründe komme hier gar nicht in Betracht. Nach § 69 G. O. sei bloß den Gemeinden die Erhebung von Marktgebühren gestattet und seien diese, insoferne sie für die Ueberlassung der Benützung des Marktplatzes gezahlt werden, auch nichts anderes als Miethzins. Der Gemeinde stehe auch das Recht zur Bestimmung der Marktplätze zu. Das Eigenthumsrecht zum besagten Platze sei vollständig irrelevant, da der fragliche Platz zu einem öffentlichen Platze geworden ist, wodurch das Verfügungsrecht mit demselben in gesetzlicher Weise eingeschränkt ist. Die Marktgebühren seien nicht bloß ein Miethzins für die überlassene Benützung des Grundes, sondern auch anderweitig ein Entgelt für die Ueberlassung der Buden und anderweitigen Geräthschaften, so wie für die mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen, wozu insbesondere die Handhabung der Marktpolizei gehört.

Die Marktordnung für die Stadtgemeinde H. enthält im § 14, handelnd von den Marktgebühren, am Schluße die Bestimmung: „Ob und in welchem Betrage die Verkäufer auf öffentlichen Plätzen und Gässen außer Markttagen ein Standgeld zu entrichten haben, wird durch eine besondere Kundmachung des Gemeindeausschusses bestimmt.“ Die Kundmachung vom 1. März 1867, welche auch vom Bevollmächtigten der Domäne unterfertigt ist, enthält sub II die Marktgebühren, welche bei der H. . .'er Schloß-Lorettocapelle an den vorkommenden Festtagen zu entrichten sind.

Das Ministerium des Innern hat unterm 10. April 1875, Z. 2004 erkannt: „Die Statthalterei-Entscheidung, insoferne darin ausgesprochen wurde, daß der fürstl. L . . . schen Centralverwaltung das Recht zur Einhebung von Marktgebühren nächst der Lorettocapelle in H. an den Marienfesttagen nicht zustehe, weil dies nach der Gewerbe-Ordnung nur der Gemeinde gestattet ist, daß es dagegen der Domänen-Verwaltung unbenommen bleibt, den in Rede stehenden Platz an Fieranten zur Benützung gegen einen Zins in Bestand zu geben, wird unter Zurückweisung des Recurses bestätigt; insoweit aber mit dieser Entscheidung der Stadtgemeinde H. das Recht, in der Umgebung der genannten Capelle Marktgebühren einzuheben, nicht zugestanden wurde, wird dem Recurse unter theilweiser Behebung der angefochtenen Entscheidung Folge gegeben; denn die Gemeinde hat nach der Gewerbeordnung V. Hauptstück das Recht, als Vergütung der im § 69 angeführten Leistungen und Auslagen, insoweit sie zutreffen, von den Marktbesuchern Abgaben einzuheben u. z. ohne Rücksicht darauf, ob der Markt auf einem öffentlichen Platze oder auf privatem Grunde und Boden abgehalten wird und ob die Marktbesucher da oder dort ihre Waaren feilbieten. Was speciell die Berechtigung der Gemeinde H. zur Einhebung von Marktgebühren nächst der Lorettocapelle in H. anbelangt, so ergiebt sich dieses Recht noch insbesondere aus der in dieser Beziehung erlassenen Kundmachung. Jedoch ist in Ansehung dieser Kundmachung dem Bezirkshauptmanne die Amtshandlung aufzutragen, da dieselbe bezüglich der Lorettocapelle von Marktstandgeldern spricht, also von Gebühren für die Ueberlassung von Raum, was hier nicht der Fall ist.“ H.

Die Gebühren der bei Grundeinlösungen für Staatsstraßenbauten beigezogenen Schätzmänner sind aus der Dotation für den Staatsbaudienst zu bestreiten. Den bei derlei Schätzungen zur Intervention beigezogenen Gemeindevertretern gebührt keine Vergütung aus dem Staatsschatze.

Das Ministerium des Innern hat unterm 7. März 1875, Z. 19.293 ex 1874 anläßlich eines zur Beurtheilung vorgelegenen Falles der Statthalterei in Dalmatien eröffnet: „Die Gebühren der bei den Grundeinlösungen für Staatsstraßenbauten beigezogenen Schätzmänner sind aus der Dotation für den Staatsbaudienst und zwar je nachdem die Bau- und Grundentschädigungskosten aus der ordentlichen oder außerordentlichen Dotation bestritten werden, entweder aus den Amtspauschalien oder aus dem für außerordentliche Reiseauslagen bestimmten Dotationsbetrage zu bedecken. Die in dem Statthaltereiberichte erwähnten auf den außerordentlichen Straßenbau B.—St. St. Bezug habenden Gebühren der Schätzmänner sind daher aus der Dotation für außerordentliche Reisekosten im Staatsbaudienste zu bestreiten. Was die zur Sprache gebrachten Gebühren für den Vertreter der Gemeindebehörde anbelangt, so kann eine Vergütung aus dem Staatsschatze demselben nicht zugestanden werden, weil es nach § 31 der Gemeindeordnung, dann nach § 10 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 und den §§ 78 und 85 der Instruction für die politischen Bezirksbehörden vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 eine Amtsobliegenheit der Gemeindevorsteher ist, bei commissionellen Verhandlungen der politischen Bezirksbehörden, wo es erforderlich ist, ohne Anspruch auf eine Entschädigung aus dem Staatsschatze zu interveniren.“ R.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik.)

Ducrocq, T. Cours de droit administratif, contenant la communication et l'exposé de la legislation administrative dans son dernier état. Paris 1874, Thorin.

Wintersperger, A. Handbuch der Verfassungs- und Verwaltungsgesetzkunde der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien 1875, Hügel.

Krais, W. Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Baiern, 1. Bd. Würzburg, Stuber

Junge, C. Zusammenstellung der von der königl. Regierung in Frankfurt a. O. erlassenen Polizeiverordnungen. Frankfurt 1875. Harnecker.

Richter, L. Die öffentliche Verwaltung der Landgemeinde. 2. Heft. Leipzig 1875. Roßberg.

Reform, die, der Gemeindeverwaltung im Zusammenhange mit der Reorganisation der politischen Behörden. Klagenfurt 1875. Bertschinger.

Herrmann, Ed. Dr. Bemerkungen zur Organisation der politischen Behörden und zur Aenderung des Wirkungskreises der Gemeinden. Klagenfurt 1875. Bertschinger.

Pain, C. Code de police municipale et départementale contenant les lois, decrets, ordonnances, arrêtés municipaux et préfectoraux. Versailles 1875. Cerf.

Bernewitz, Dr. v. das königlich-sächsische Gesetz betreffend die Organisation der Behörden für innere Verwaltung vom 21. April 1873 nebst den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen. Leipzig 1875. Roßberg.

Hagen, J. Handbuch für preußische Standesbeamte in den altländischen Provinzen. Berlin 1874, Decker.

Silberschlag, J. Die Aufgabe des Staates in Bezug auf Heilkunde und öffentliche Gesundheitspflege. Berlin 1875.

Langsdorff, Th. Nachträge und Berichtigungen zu der Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Medicinalwesen in Baden. Mannheim 1874, Bensheimer.

Dammann, J. Dr. Die Nothwendigkeit und Grundzüge eines einheitlichen Viehseuchengesetzes für das deutsche Reich. Berlin 1875, Wigand u. Hempl.

Hertzka, Th. Dr. Die Mängel des österreichischen Actiengesetzentwurfes. Wien 1874, Gerold.

Lindheim, Alfr. v. Zwei Briefe über das österreichische Actiengesetz. Wien 1874.

Peau-Saint-Martin, F. Enquête sur l'organisation de l'assistance publique en France. Du développement de l'institution des caisses d'épargne dans les communes rurales. Paris 1874. Guillaumin.

Jäger, E. L. Dr. Neue Beiträge zur Fortbildung des Bodencredites. Stuttgart 1875, Kroner.

Mazal, C. Das landwirthschaftliche Vereins-, Credit- und Versicherungswesen. Wien 1874.

Hecht, Felix Dr. Die rheinische Hypothekenbank in Mannheim. Mannheim 1874. Schmider.

Poschinger, H. v. Bankgeschichte des Königreiches Baiern. Erlangen. Deichert 1874.

Hecht, Felix Dr. Die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten. Stuttgart 1875. Cotta.

Stommel, Gottfried. Das neue Bankgesetz. Berlin. 1874, A. Schindler.

Stopel, F. Dr. Zur Bankfrage. Frankfurt a. M. 1874. Winter.

Ströll, Ad. Dr. Das Zettelmonopol der baierischen Hypotheken- und Wechselbank. München 1874. Grubert.

Geffcken, F. H. Das deutsche Reich und die Bankfrage. 2. Auflage. Hamburg 1875. Nolte.

Bamberger, L. Die Zettelbank vor dem Reichstage. Leipzig 1874.

Siemens, G. Das Zettelbankwesen und der Bankgesetzentwurf. Berlin 1874.

Wagner, Ad. Dr. Die Zettelbankreform im deutschen Reiche, Berlin 1874.

Seyd, Ernst. Die wahren Grundsätze des Banknotenwesens. Leipzig 1875. Hartung

Augsburg, G. Dr. Ueber die gegenwärtige Lage der deutschen Münz- und Bankgesetzgebung. Bremen 1874. Küstmann.

Wirth, Max. Die Reform der Umlaufsmittel im deutschen Reiche. Frankfurt 1875. Sauerländer.

— — Die Münzkrisis und die Notenbankreform im deutschen Reiche. Cöln 1875. Dümont-Schönberg.

Mayer, J. Das Münzwesen auf einheitlicher Grundlage. Berlin 1874, Puttkammer.

Doehl, C. Das Concessionswesen. Breslau 1875, Kern.

Heßlein, B. Der deutsche Gast- und Schankwirth. Eine Sammlung aller innerhalb des deutschen Reiches bestehenden und geltenden Gesetze, Polizeiverordnungen ministeriellen Rescripte, welche auf das Gast- und Schankgewerbe Bezug haben. Berlin 1874, Liebhart.

Siebert, F. Die Reorganisation des Apothekerwesens. Marburg 1874, Ehrhardt.

Weißflog, G. E. Dr. Ueber das Apotheker-Monopol gegenüber dem ärztlichen Stande und den Kranken. Schlettau 1875.

Steinmann, A. Die Fabriksgesetzgebung und die Arbeiterfrage. Beitrag zur schweizerischen Rechtsbildung. Zürich 1875. Orell u. Füßli.

Perrot-Rostock, F. Dr. Die moderne Wirthschaftsgesetzgebung und die sogenannte „sociale Frage" München 1874. Verlag des literarischen Instituts.

Meyer Rud. Dr. Der Emancipationskampf des 4. Standes in Deutschland. Volksausgabe. Berlin 1874, Schindler.

— — Der Socialismus in Dänemark. Berlin 1875, Schindler.

Schüren N. Zur Lösung der socialen Frage. 2. Auflage. Leipzig 1874, Luckhardt.

Danneil Fried. Dr. Die Arbeiterfrage im Lichte der innern Mission. Halle 1874, Fricke.

Lange F. A. D. Die Arbeiterfrage, ihre Bedeutung für Gegenwart und Zukunft. 3. Auflage. Halle 1874.

Sucker, O. Die ländliche Arbeiterfrage, ihre Bedeutung und die Mittel zur Abwendung der daraus entstehenden Schäden. Berlin 1874.

Goltz, Th. Freih. v. Die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reiche. Berl. 1875. Wigand und Hempel.

Dennstedt, Herm. Herrschaft und Gesinde in ihren rechtlichen Beziehungen zu einander. Berlin 1874, Remak.

Ergelen, Dr. O. Ueber Arbeiterwohnungen. Aus dem Holländischen übersetzt v. R. Wegener. Berlin 1874, Wedekind.

II. Geschichte (der Gesellschaft, des Staates).

Fischer, K. Geschichte der auswärtigen Politik und Diplomatie im Reformationszeitalter. Gotha 1874. Perthes.

Waitz, G. deutsche Verfassungsgeschichte. V. Bd. Kiel 1874, Homann.

Gerlach, F. Dr. Die Verfassung der römischen Republik von den Grachen bis auf Julius Cäsar. Basel 1874. Schneider.

Stumpf, K. F. Die Reichskanzler vornämlich des 10., 11., 12. Jahrhunderts. 3. Bd. 4. Abthlg. Innsbruck 1874, Wagner.

Riezler, Sig. Die literarischen Widersacher der Päbste zur Zeit Ludwig des Baiers. Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes zwischen Staat und Kirche. Leipzig 1874, Hirzel.

Szalay, Lad. v. Geschichte Ungarns. Deutsch von Wegerer. Budapest 1874. Lauffer.

Fünfundzwanzig Jahre österreichischer Finanzpolitik 1848—1873. Ein historischer Rückblick Wien. 1874.

Lasker, Ed. Zur Verfassungsgeschichte Preußens, Leipzig 1874. Brockhaus.

Blind, C. Zur Geschichte der republikanischen Parteien in England. Berlin 1874. Stilke.

Isaacsohn, L. Geschichte des preußischen Beamtenthums vom Anfang des XV Jahrhunderts bis auf die Gegenwart 1. Bd. Berlin 1874.

Straßmann, W. Geschichte, Verfassung und Wirksamkeit des Vereines gegen Verarmung. Berlin 1874. Dümmler.

Baumann, J. J. die Staatslehre des heiligen Thomas von Aquino. Ein Beitrag zur Frage zwischen Kirche und Staat, Leipzig 1874. Hirzel.

Elvers, R. Victor Aimé Huber: Sein Werden und Wirken. Bremen 1874, Müller.

Becker, Bernh., Geschichte der Arbeiteragitation Ferdinand Lasalle's. Braunschg. 1874. Bracke.

Roßbach, Joh. Dr. Zur Geschichte der Gesellschaft. 7. Theil: der vierte Stand 3. Abtheilung: Der Communismus und Socialismus. Würzburg. 1874, Stuber.

Bücher, Carl Dr. Die Aufstände der unfreien Arbeiter 143—129 vor Christus. Frankfurt 1874, Sauerländer.

III. Statistik (der Gesellschaft, des Staates 2c.)

Schmoller, Gust. Ueber die Resultate der Bevölkerungs- und Moralstatistik. Berlin 1874. Lüderitz,

Lexis, W. Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik. Straßburg 1874, Trübner.

Ehrenstein, H. W. Das Königreich Sachsen nach den neuesten amtlichen Unterlagen entworfen. Dresden 1874, Dietze.

Großauer, Ferd. Dr. Landeskunde von Oesterreich-Ungarn. Wien 1875. Braumüller.

Lengenfeldt, Th. v. Rußland im 19. Jahrhundert. Berlin 1875. Wedekind.

Löning, Ed. Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß. Straßburg 1874, Trübner.

Mitscher, G. Elsaß-Lothringen unter deutscher Verwaltung. Eine Denkschrift. Berlin 1874, Rötscher.

Felder, Dr. C. Die Gemeindeverwaltung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in den Jahrn 1871 bis 1873. Wien 1874, Manz.

Verordnung.

Erlaß des Ministers des Innern v. 1. April 1875, Z. 4339 mit Mittheilung einer Weisung des Finanzministeriums betreffend die Verrechnung der Substitutionsgebühren der Beamten.

In der Anlage erhalten Hochdieselben zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung eine Abschrift der Weisungen, welche das k. k. Finanzministerium, zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Verrechnung der Substitutions-Gebühren, welche Beamten für die Vertretung eines fremden Dienstpostens neben den eigenen Gehalten bewilligt werden, einvernehmlich mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe unterm 16. März d. J., Z. 5554 im Wege seines Verordnungsblattes an die Finanz-Landesbehörden erlassen hat.

Abschrift einer Weisung des k. k. Finanzministeriums an di Finanz-Landesbehörden ddo. 16. März 1875, Z. 5554.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges bei Verrechnung der Substitutions-Gebühren, welche Beamten für die Vertretung eines fremden Dienstpostens nebst den eigenen Gehalten bewilligt werden, wird im Vernehmen mit dem k. k. obersten Rechnungshofe bestimmt, daß diese Gebühren, mit Ausnahme jener, welche im Etat für Cultus und Unterricht vorkommen, unter der Rubrik: „Gehalte zu verrechnen sind, da diese Auslagen in der Regel aus dem für diese Rubrik bewilligten Credit ohne Ueberschreitung bestritten werden können.

Die Vergütung der mit einer Substitution verbundenen Reiseauslagen ist dagegen unter Rubrik 11 des Schema 3 für die Staats-Ausgaben (F. M. Erlaß vom 15. Juli 1867, Z. 28.322 V. Bl. des F. M. Nr. 28) zu verrechnen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Hugo Cron das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten des Ministeriums des Innern Franz Altmann und dem Ministerialofficial desselben Ministeriums Theodor Exel das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Ober-Finanzrath zweiter Classe und Vorstand der Grenz-Finanzabtheilung beim Agramer Generalcommando Raimund Herko zum Sectionsrathe ernannt.

Der Minister des Innern hat die Statthaltereisecretäre Alfred Edlen v. Lanser und Eduard Ritter v. Henneberg zu Bezirkshauptmännern in Ober-Oesterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Alois Ritter v. Hennig zum Statthaltereisecretär in Steiermark ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor beim Landeszahlamte in Zara Vincenz Defranceschi zum Zahlmeister daselbst ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstingenieur Joseph Swoboda in Görz zum Ober-Forstingenieur in Wien ernannt.

Erledigungen.

Bauadjunctenstelle für Kärnten mit der zehnten Rangsclasse, bis 15. Juni (Amtsbl. Nr. 108.)

Förstersstelle bei der Wiener Forst- und Domänen Direction in der zehnten, eventuell eine Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 1. Juni (Amtsbl. Nr. 109.)

Zwei Forstcommissärsstellen der neunten Rangsclasse und eine Forstadjunctenstelle der zehnten Rangsclasse für Steiermark, bis 15. Juni (Amtsbl. Nr. 109.)

Druck der k. Wiener Zeitu ng. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.